

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-133/2014 in seiner Sitzung am 16.07.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt

I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung des Stadtgebietes

- § 1 Name, Rechtsstellung
- § 2 Organe der Stadt Chemnitz
- § 3 Gliederung des Stadtgebietes
- § 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

II. Der Stadtrat

- § 5 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates
- § 6 Zuständigkeiten des Stadtrates

III. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

1 Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse und Beiräte

- § 7 Bildung von Ausschüssen
- § 8 Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse
- § 9 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- § 10 Beiräte

2 Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse

- § 11 Der Verwaltungs- und Finanzausschuss
- § 12 Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
- § 13 Der Kulturausschuss
- § 14 Der Betriebsausschuss
- § 15 Der Sozialausschuss
- § 16 Der Schul- und Sportausschuss
- § 17 Der Umlegungsausschuss
- § 18 Der Jugendhilfeausschuss
- § 19 Der Petitionsausschuss
- § 20 Der Strategieausschuss Verwaltung 2020
- § 21 Der Vergabeausschuss

10.100

IV Oberbürgermeister, Beigeordnete, Beauftragte

- § 22 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters
- § 23 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 24 Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten
- § 25 Beauftragte
- § 26 Vertretung der Stadt

V Mitwirkung der Bürgerschaft

- § 27 Einwohnerversammlung/Einwohneranträge
- § 28 Einwohnerfragestunde
- § 29 Bürgerbegehren
- § 30 Bürgerinformation
- § 31 Bürgerplattformen

VI Ortschaftsverfassungen

- § 32 Bildung der Ortschaftsräte
- § 33 Aufgaben der Ortschaftsräte
- § 34 Ortsvorsteher

VII Schlussbestimmungen

- § 35 In-Kraft-Treten

Anlage

Kommunale Gebietsgliederung - Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile (Stadtteilgliederung)

I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung des Stadtgebietes

§ 1 Name, Rechtsstellung

Die Stadt Chemnitz ist eine kreisfreie Stadt des Freistaates Sachsen.

§ 2 Organe der Stadt Chemnitz

Organe der Stadt Chemnitz sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister*.

§ 3 Gliederung des Stadtgebietes

(1) Das Gebiet der Stadt Chemnitz gliedert sich in 39 Stadtteile, die die Namen

Zentrum (01)	Klaffenbach (47)
Schloßchemnitz (02)	Helbersdorf (61)
Furth (11)	Markersdorf (62)
Glösa-Draisdorf (12)	Morgenleite (63)
Borna-Heinersdorf (13)	Hutholz (64)
Ebersdorf (14)	Kapellenberg (81)
Hilbersdorf (15)	Kappel (82)
Euba (16)	Schönau (83)
Sonnenberg (21)	Stelzendorf (84)
Lutherviertel (22)	Siegmar (85)
Yorckgebiet (23)	Reichenbrand (86)
Gablenz (24)	Mittelbach (87)
Adelsberg (25)	Kaßberg (91)
Kleinolbersdorf-Altenhain (26)	Altendorf (92)
Altchemnitz (41)	Rottluff (93)
Bernsdorf (42)	Rabenstein (94)
Reichenhain (43)	Grüna (95)
Erfenschlag (44)	Röhrsdorf (96)
Harthau (45)	Wittgensdorf (97)
Einsiedel (46)	

tragen.

* Alle in dieser Hauptsatzung aufgeführten Funktions- und Amtsbezeichnungen beziehen sich auf das weibliche und männliche Geschlecht.

10.100

(2) Die Stadtteile Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf sowie Wittgensdorf erhalten jeweils die Stellung einer Ortschaft mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsvorsteher nach den §§ 65, 66 und 68 SächsGemO.

(3) Die Stadtteilgliederung der Stadt Chemnitz ist in der Anlage, welche Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, dargestellt (Anlage: Kommunale Gebietsgliederung - Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile [Stadtteilgliederung]).

§ 4

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Chemnitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) ¹Das „Große Wappen“ der Stadt Chemnitz zeigt im gespaltenen Schild rechts in Gold zwei blaue Pfähle, links in Gold einen schwarzen, rot bewehrten Löwen. ²Über dem rot ausgeschlagenen Bügelhelm mit Medaillon und blausilbernen Decken zeigt es eine goldene Krone, daraus wachsend zwei mit Mundlöchern versehene silberne Büffelhörner, beide außen mit je fünf dreiblättrigen silbernen Lindenzweigen besteckt. ³Als „Kleines Wappen“ wird nur der Schild verwendet.

(3) Als Flagge führt die Stadt Chemnitz die Farben Blau (oben) und Gold (unten).

(4) Das Dienstsiegel zeigt das „Kleine Wappen“ der Stadt mit der Umschrift „Stadt Chemnitz“.

II. Der Stadtrat

§ 5

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

(2) ¹Der Stadtrat besteht aus den Stadtratsmitgliedern (Stadträte und Oberbürgermeister).
²Die Stadträte führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

(3) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 60 festgesetzt.

§ 6

Zuständigkeiten des Stadtrates

(1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Chemnitz fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er sie nicht gemäß § 41 Abs. 1 SächsGemO einem beschließenden Ausschuss überträgt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist bzw. ihm der Stadtrat bestimmte Aufgaben überträgt oder soweit nicht gemäß dieser Hauptsatzung die Ortschaftsräte zuständig sind.

(2) ¹Für die in § 28 Abs. 2 SächsGemO genannten Aufgaben ist ausschließlich der Stadtrat zuständig. ²Diese Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Oberbürgermeister übertragen werden. ³Leitende Bedienstete im Sinne des § 28 Abs. 2 Ziffer 2 SächsGemO sind Leiter von Ämtern, selbstständigen Einrichtungen und Eigenbetrieben.

III. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

1 Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse und Beiräte

§ 7 Bildung von Ausschüssen

(1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

- 1 Verwaltung- und Finanzausschuss
- 2 Planungs-, Bau und Umweltausschuss
- 3 Kulturausschuss
- 4 Sozialausschuss
- 5 Schul- und Sportausschuss
- 6 Betriebsausschuss
- 7 Umlegungsausschuss
- 8 Jugendhilfeausschuss

Als beratende Ausschüsse werden ein Petitionsausschuss, ein Strategieausschuss Verwaltung 2020 und ein Vergabeausschuss gebildet.

(2) ¹Die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bestehen aus 13 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

²Der Umlegungsausschuss ist auf der Grundlage der §§ 1 und 2 der Umlegungsausschussverordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 20. August 2008 als weisungsunabhängiges und selbstständiges Organ zu bilden.

³Der Jugendhilfeausschuss ist auf der Grundlage der Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zu bilden.

⁴Der Petitionsausschuss, der Strategieausschuss Verwaltung 2020 und der Vergabeausschuss bestehen jeweils aus der gleichen Anzahl von Mitgliedern wie Fraktionen im Stadtrat vertreten sind und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(3) ¹Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO die Ausschussmitglieder und je einen Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. ²Sofern der Stadtrat nicht das Benennungsverfahren gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 ff. SächsGemO beschließt, findet gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO Verhältniswahl statt, bei der die Sitzzuteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

³Für die Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist die Anwendung des Benennungsverfahrens nicht zulässig. ⁴Die bestellten Stellvertreter sind keine persönlichen Stellvertreter; dies gilt nicht für die Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses.

⁵Soweit bestellte Stellvertreter keine persönlichen Stellvertreter der gewählten Ausschussmitglieder sind, sind sie Reihenfolgestellvertreter.

⁶Reihenfolgestellvertreter bedeutet, dass die gewählten Stellvertreter in der durch die Wahl

10.100

bestimmten Reihenfolge für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied eintreten, welches derselben Liste wie der Stellvertreter angehört. ⁷Die auf dem Wahlvorschlag nach den zu Stellvertretern berufenen Bewerbern noch folgenden Kandidaten sind Ersatzpersonen. ⁸Wird ein Mitglied dauerhaft durch einen Stellvertreter ersetzt bzw. fällt ein Stellvertreter dauerhaft aus, so rückt in den Kreis der Stellvertreter eine bisherige Ersatzperson auf.

(4) ¹In die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 können durch den Stadtrat jeweils bis zu fünf, in die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 bis zu sechs sachkundige Einwohner, davon je ein sachkundiger Einwohner, der das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berufen werden. ²Das Mindestalter für sachkundige Einwohner beträgt 16 Jahre.

³Es sollen in den

- Kulturausschuss ein Vertreter des Kulturbeirates,
- Planungs-, Bau- und Umweltausschuss je ein Vertreter des AGENDA-Beirates und des Kleingartenbeirates,
- Schul- und Sportausschuss je ein Vertreter des Kreiselternrates, des Stadtschülerschaftsrates und der Schulen in freier Trägerschaft,
- Sozialausschuss je ein Vertreter des Seniorenbeirates, des Behindertenbeirates und der Liga der freien Wohlfahrtspflege,
- Verwaltungs- und Finanzausschuss ein Vertreter des Migrationsbeirates

als sachkundige Einwohner berufen werden, sofern nicht bereits ein Stadtrat sowohl Mitglied des jeweiligen Beirates als auch Ausschusses ist. ⁴Über die Berufung der sachkundigen Einwohner entscheidet der Stadtrat durch Wahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO.

§ 8

Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig anstelle des Stadtrates.

(2) Über Angelegenheiten, bei denen strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Stadtrat.

§ 9

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Innerhalb ihres Aufgabengebietes sind die beschließenden Ausschüsse im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes allgemein zuständig für

- 1 Vergaben von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen zu Lieferungen und Leistungen, bei denen der gesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird,
- 2 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von 100.000 EUR bis 400.000 EUR im Einzelfall,

soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Angelegenheiten nicht dem Stadtrat vorbehalten sind.

(2) Hiervon abweichende Regelungen in den §§ 11 bis 21 dieser Hauptsatzung bleiben von den vorgenannten Wertgrenzen unberührt.

(3) ¹Alle Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte und jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. ²Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. ³Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 10

Beiräte

(1) ¹Der Stadtrat bestimmt die Aufgaben, die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Beiräte. ²Die Beiräte sind beratend tätig und unterstützen den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung von deren Aufgaben. ³Die Beiräte werden durch den Stadtrat widerruflich für den Zeitraum der Wahlperiode des Stadtrates gebildet.

(2) Als Beiräte gem. § 47 SächsGemO werden gebildet:

- 1 Seniorenbeirat
- 2 Behindertenbeirat
- 3 Migrationsbeirat
- 4 Kleingartenbeirat
- 5 AGENDA-Beirat

10.100

(3) ¹Der Kulturbeirat wird gebildet nach den Vorschriften des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG). ²Für den Kulturbeirat gelten die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechend, sofern nicht das SächsKRG etwas anderes bestimmt. ³Der Kulturbeirat setzt sich aus zehn sachkundigen Einwohnern und fünf Stadtratsmitgliedern zusammen. ⁴Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach folgenden Sparten richten:

Bibliotheken/Literatur
Bildende/angewandte Kunst
Film/Medien
Heimatspflege
Jugendkultur
Kultur und Bildung
Musik
Sammlungen/Museen
Soziokultur
Theater/Darstellende Kunst

(4) ¹Die Beiräte nach Abs. 2 setzen sich aus acht sachkundigen Einwohnern und für den Seniorenbeirat, Behindertenbeirat und AGENDA-Beirat aus drei Stadtratsmitgliedern sowie für den Migrationsbeirat und Kleingartenbeirat aus fünf Stadtratsmitgliedern zusammen. ²Beauftragte nach § 25 können beratend an den Sitzungen ihres Aufgabenbereichs teilnehmen. ³Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach den folgenden Regelungen richten:

Seniorenbeirat

- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter gewerkschaftlicher bzw. betrieblicher Seniorenarbeit
- ein Vertreter der Seniorenarbeit von Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften
- ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates
- drei sonstige sachkundige Einwohner

Behindertenbeirat

- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter der Arbeitsgruppe barrierefreies Bauen oder einer anderen sachverständigen Stelle für Barrierefreiheit
- ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates
- vier sonstige sachkundige Einwohner

Migrationsbeirat

- ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- zwei Vertreter des Chemnitzer Integrationsnetzwerkes
- zwei Vertreter von Nationalitätenvereinen oder ähnlichen Migrantenorganisationen
- drei sonstige sachkundige Einwohner
- Die sachkundigen Einwohner des Migrationsbeirates sollen über einen Migrationshintergrund verfügen.

Kleingartenbeirat

- acht Personen, die einen Kleingarten besitzen oder Mitglied eines Kleingartenvereins sind

AGENDA-Beirat

- acht Vertreter aus dem ehrenamtlichen Bereich des Chemnitzer Agendaprozesses

⁴Der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirates gewählt. ⁵Sind beide verhindert, wählt der Beirat für die einzelne Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(5) Vorschlagsberechtigt für die in die Beiräte zu wählenden Stadtratsmitglieder sind alle Stadtratsmitglieder.

(6) Die Berufung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Bewerbervorschläge für die sachkundigen Einwohner durch Mehrheitswahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO und für die Stadtratsmitglieder analog § 42 Abs. 2 SächsGemO.

(7) ¹Die Beiräte sollen im Regelfall sechsmal im Jahr tagen. ²Die Sitzungen der Beiräte können sowohl öffentlich als auch nichtöffentlich stattfinden. ³Die Entscheidung darüber trifft der Beiratsvorsitzende unter sinngemäßer Anwendung des § 41 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO.

2 Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse

§ 11

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1 grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen
- 2 Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Rechts- und Ordnungswesens
- 3 Angelegenheiten des Organisationswesens und der Verwaltungsmodernisierung, sofern es sich nicht um Sachverhalte des Projektes Verwaltung 2020 handelt
- 4 Repräsentationsaufgaben
- 5 allgemeine Angelegenheiten der Statistik, Wahlen, des Pressewesens, Archivwesens sowie für den Feuer- und Katastrophenschutz
- 6 Personalangelegenheiten
- 7 Haushalts- und Finanzangelegenheiten, sofern es sich nicht um Sachverhalte des Projektes Verwaltung 2020 handelt
- 8 Angelegenheiten aus dem Bereich des Liegenschaftswesens
- 9 grundsätzliche Entscheidungen zu Bürgerservicestellen

(2) Angelegenheiten, für die im Rahmen der Vorberatungstätigkeit kein anderer Ausschuss zuständig ist, werden im Verwaltungs- und Finanzausschuss vorberaten.

10.100

(3) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss insbesondere über:

- 1 Bei- und Austritt zu und aus Vereinen, Verbänden (außer Zweckverbänden) und sonstigen Organisationen, wenn der Jahresbeitrag im Einzelfall zwischen 500 EUR und 5.000 EUR liegt
- 2 die Ernennung von Beamten gemäß § 10 SächsBG und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Umsetzung) ab Besoldungsgruppe A 13, Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) aufwärts, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind; für Beamten im Vorbereitungsdienst sind die oben stehenden Regelungen nicht anzuwenden,
- 3 die Versetzung und Abordnung der Beamten von einem anderen Dienstherrn, das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie die Entlassung der Beamten mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes oder auf Antrag ab Besoldungsgruppe A 13 Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 SächsBesG aufwärts, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind,
- 4 die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung durch den Arbeitgeber, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgeltes, auf das kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, ab Entgeltgruppe 13 TVöD aufwärts, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind. Ausgenommen sind befristete Beschäftigungsverhältnisse mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr,
- 5 Kreditaufnahmen ab 2.500.000 EUR
- 6 Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 400.000 EUR im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften über 50.000 EUR bis zu einer Höhe von 400.000 EUR im Einzelfall
- 7 über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall 100.000 EUR übersteigen, höchstens jedoch bis zu 500.000 EUR, und nicht gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 als unerheblich gelten. Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei Einhaltung des in der Haushaltsatzung ausgewiesenen Gesamtbetrages. Die Wertgrenzen sind entsprechend für die eingesetzten Deckungsquellen anzusetzen. Als Einzelfall gilt jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen je Produktsachkonto. Bei Investitionen zählt als Einzelfall jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen je Maßnahmenummer. Mittelbereitstellungen aus der Inanspruchnahme von Deckungskreisen bleiben bei der Berechnung außer Betracht
- 8 Unbefristete Niederschlagungen bzw. den Erlass von Forderungen der Stadt, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit die Forderung oder der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses zwischen 100.000 EUR und 400.000 EUR liegt. Dies gilt nicht, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftig ähnliche Fälle, die insgesamt in Bezug auf die Einnahmen der Stadt erheblich sind, auswirken kann
- 9 Miet- und Leasingverträge über Hard- und Software und Büromaschinen, sofern sie 125.000 EUR p. a. bezogen auf den Neuwert des Leasingobjektes ohne Mehrwertsteuer übersteigen
- 10 Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Kaufpreis im Einzelfall zwischen 150.000 EUR und 400.000 EUR liegt
- 11 Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkaufspreis im Einzelfall zwischen 150.000 EUR und 300.000 EUR liegt

- 12 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, in denen ein Miet- und Pachtzins von mehr als 30.000 EUR jährlich und eine feste Laufzeit von mehr als 5 Jahren oder die unentgeltliche Überlassung zu einem anzusetzenden Mietwert von mehr als 50.000 EUR jährlich vereinbart wird
 - 13 Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte gemäß § 87 Abs. 1 SächsGemO.
 - 14 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über einem Wert von 50 Euro im Einzelfall. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von einschließlich 50 Euro im Einzelfall wird auf die Leiter der Ämter bzw. der Einrichtungen übertragen. Über die Annahme oder Vermittlung der Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die städtischen Museen, Bibliotheken und Archive entscheiden die Leiter der Ämter bzw. der Einrichtungen.
- (4) Über die Angelegenheiten gemäß § 98 Abs. 1 Satz 7 SächsGemO wird im Verwaltungs- und Finanzausschuss frühzeitig durch den Gesellschaftervertreter informiert.

§ 12

Der Planungs-, Bau und Umweltausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
- 1 Bauleitplanung
 - 2 Stadtplanung, Stadtentwicklung, Vermessung und Verkehrsplanung
 - 3 Umwelt- und Naturschutz, Landschafts- und Grünordnungsplanung
 - 4 Erteilung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Vorhaben von besonderer Bedeutung
 - 5 Erstellung städtischer Wohnungsbauförderprogramme, Grundzüge von Sanierung in ausgewiesenen Wohngebieten sowie Grundzüge der Wohnumfeldverbesserung
 - 6 Sanierungsgebiete und über die Abschnittsbildung sowie über die Kostenspaltung in Beitragsangelegenheiten
 - 7 städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sowie sonstige Stadterneuerungsmaßnahmen
 - 8 Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus einschließlich entsprechender Planungen von besonderer Bedeutung, die einer Ausschreibung nach VgV bedürfen
 - 9 Bau-, Unterhaltungs- und Pflegeleistungen in den Bereichen Naturschutz, Park- und Gartenanlagen und Forsten
 - 10 Belange des Denkmalschutzes im Benehmen mit dem Kulturausschuss
 - 11 Abfallwirtschaftsfragen
- (2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss insbesondere über:
- 1 die Aufstellung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen sowie die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
 - 2 die Billigung und Auslegung der Entwürfe im Bauleitplanverfahren
 - 3 den Umweltschutzbericht der Stadt Chemnitz
 - 4 die Erteilung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben von besonderer öffentlicher Bedeutung
 - 5 die Anordnung von Umlegungsverfahren
 - 6 Planungsaufträge zum Umweltschutz

10.100

(3) ¹Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss ist innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 und 2 bei baulichen Maßnahmen für die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegenden Baubeschlüsse vorberatend tätig. ²Einzelmaßnahmen werden ab einem Umfang von 400.000 EUR in die jeweiligen Baubeschlüsse aufgenommen.

§ 13

Der Kulturausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Kulturausschusses umfasst kulturelle Angelegenheiten der Stadt Chemnitz und der Volkshochschule Chemnitz.

(2) Der Kulturausschuss berät die Kulturentwicklungspläne der Stadt Chemnitz sowie inhaltliche Konzepte und deren Umsetzung für den Tierpark Chemnitz vor.

(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Kulturausschuss über:

1. die Verwendung von Haushaltsmitteln für
 - a) kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen,
 - b) die Förderung der privaten und kirchlichen Denkmalpflege, soweit im Einzelfall der Zuwendungsbescheid 50.000 EUR übersteigt,
 - c) den Ankauf von Gemälden und Plastiken, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 30.000 EUR und 750.000 EUR liegt,
 - d) den Ankauf sonstiger Kulturgüter, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 10.000 EUR und 750.000 EUR liegt,
 - e) den Verkauf und Tausch von Kulturgütern, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 2.500 EUR und 750.000 EUR liegt,
2. Richtlinien über Art, Höhe und Umfang der zu gewährenden Künstlerhilfe,
3. langfristige Verträge mit kulturellen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit im Einzelfall der Geschäftswert von 50.000 EUR nicht überstiegen wird,
4. Benennung und Umbenennung von öffentlichen kulturellen Einrichtungen,
5. Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus den Mitteln der kommunalen Kunst- und Kulturförderung sowie von Mitteln gemäß SächsKRG

§ 14

Der Betriebsausschuss

¹Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe Abfallsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR), Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) und Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz (FBB).

²Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich aus den Betriebssatzungen.

§ 15 Der Sozialausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst die sozialen Angelegenheiten und die Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge in der Stadt Chemnitz sowie die Aufgaben und Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), soweit diese die Stadt Chemnitz als kommunalen Träger betreffen oder darauf Auswirkungen haben.

(2) ¹Geplante Beschlüsse der Trägerversammlung mit grundsätzlicher Bedeutung bzw. Auswirkung auf die Kommune i. S. d. § 6 dieser Hauptsatzung sind im Sozialausschuss vorzubereiten. ²Die Vertreter der Stadt Chemnitz in der Trägerversammlung üben ihre Befugnisse aufgrund von Beschlüssen des Sozialausschusses aus. ³Die Zuständigkeiten des Stadtrates und des Verwaltungs- und Finanzausschusses in Bezug auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bleiben unberührt.

(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Sozialausschuss über:

- 1 Richtlinien der Stadt Chemnitz zur Förderung sozialer und sozialmedizinischer Dienste in freier Trägerschaft und Selbsthilfegruppen
- 2 die Gewährung von Zuwendungen für soziale und sozialmedizinischer Dienste in freier Trägerschaft auf der Grundlage von Fachförderrichtlinien im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und soweit sie nicht mit einer Fördersumme von bis zu 25.000 EUR im Kalenderjahr zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören
- 3 Fachkonzepte bzw. Fachplanungen zur Gesundheitsförderung, nach § 6 SächsPsychKG sowie im sozialen Bereich und deren Fortschreibung
- 4 die Anwendung der Sächsischen Sozialhilferichtlinien in der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

(4) Der Sozialausschuss nimmt regelmäßig Informationen zur Aufgabenerfüllung und den Arbeitsergebnissen des Gesundheitsamtes, des Sozialamtes sowie der gemeinsamen Einrichtung entgegen und berät hierüber. Die Information und Beratung zur gemeinsamen Einrichtung umfasst insbesondere:

- 1 die Zielvereinbarungen und die Zielerreichung nach § 48 b SGB II
- 2 die jährliche Aufstellung des Stellenplans der gemeinsamen Einrichtung
- 3 die Bewirtschaftung des Verwaltungsbudgets sowie der Haushaltsmittel für die kommunalen SGB II-Leistungen sowie
- 4 die Eckpunkte zum jährlichen Arbeitsmarktprogramm und seine Auswirkungen auf die Kommune

§ 16
Der Schul- und Sportausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Schul- und Sportausschusses umfasst Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Chemnitz, mit Ausnahme der Volkshochschule, und auf dem Gebiet des Sports ergeben.

(2) Schulentwicklungsplan, Teilaufhebung und Aufhebung von Schulen werden im Schul- und Sportausschuss vorbereitet.

(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Schul- und Sportausschuss über:

- 1 die Gestaltung des Schulnetzes der Stadt Chemnitz, das beinhaltet insbesondere:
 - a) die Schularten an den Schulstandorten,
 - b) die Profilausbildung an den Oberschulen und Gymnasien,
 - c) die Berufsfelder an den Beruflichen Schulzentren,
 - d) die Auslastung der Schulobjekte auf Grundlage der Kapazitätsermittlung für die Objekte,
- 2 die Stellungnahmen der Stadt Chemnitz zur Bestellung von Schulleitern durch die Schulaufsichtsbehörden,
- 3 die Veräußerung von beweglichen Gegenständen aus dem Bereich der Schulausstattung mit einem Verkaufspreis von über 100.000 EUR bis zu 400.000 EUR im Einzelfall,
- 4 grundsätzliche Verfahrensweisen der Schülerversorgung, Schülerbetreuung und -unterstützung, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen,
- 5 Benennung und Umbenennung von öffentlichen sportlichen Einrichtungen,
- 6 Grundsätze der Nutzung und Betreibung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
- 7 die Richtlinien zur kommunalen Sportförderung,
- 8 Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und -verbände, wenn der Zuwendungsbescheid im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt,
- 9 Maßnahmen für die Entwicklung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
- 10 langfristige Inanspruchnahme von kommunalen Sportstätten und Bädern für andere als sportliche Zwecke,
- 11 Grundsätze der Werbung in kommunalen Sportstätten und Bädern,
- 12 langfristige Bewerbung und Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen ab Kategorie Deutsche Meisterschaften oder ähnliches; oder wenn der Zuwendungsbetrag oder Eigenanteil der Stadt als Ausrichter im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,,
- 13 An- und Vermietung sowie Verpachtung kommunaler Sportstätten und Bäder in ihrer Gesamtheit.

§ 17
Der Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist für die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach den Vorschriften des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

(2) Der Umlegungsausschuss kann sich ergänzend zur Umlegungsausschussverordnung eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 18 Der Jugendhilfeausschuss

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) sowie der danach erlassenen Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz.

§ 19 Der Petitionsausschuss

(1) ¹Die Zuständigkeit des Petitionsausschusses umfasst die Vorberatung der Petitionen, die in die Zuständigkeit des Stadtrates der Stadt Chemnitz fallen. ²Die Entscheidung über Petitionen trifft der Stadtrat.

(2) ¹Dem Petenten wird spätestens 6 Wochen nach Eingang der Petition bei der Stadt Chemnitz ein begründeter Bescheid erteilt. ²Ist dies nicht möglich, so ist dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Petitionsausschuss gibt und die durch den Stadtrat zu bestätigen ist.

Die Sitzungen des Petitionsausschusses finden nichtöffentlich statt.

§ 20 Der Strategieausschuss Verwaltung 2020

(1) Die Zuständigkeit des Strategieausschusses Verwaltung 2020 umfasst die Vorberatung zu Sachverhalten des Projektes Stadtverwaltung 2020.

(2) Die Sitzungen des Strategieausschusses Verwaltung 2020 finden nichtöffentlich statt.

§ 21 Der Vergabeausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Vergabeausschusses umfasst:

- 1 alle Vergaben über Ausschreibungen
 - nach der VOB ab 100.000 EUR
 - nach der VOL ab 50.000 EUR
 - nach der HOAI ab 100.000 EUR
 - nach der VgV
 (alle Beträge netto)
- 2 die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile ab 150.000 EUR
- 3 Nachträge zu Lieferungen und Leistungen, bei denen der gesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird
- 4 die Einhaltung sozialer und ökologischer Standards sowie die Zahlung gesetzlich festgelegter Branchenmindestlöhne und ILO-Normen

10.100

- (2) Der Vergabeausschuss tagt mindestens sechsmal im Jahr.
- (3) Die Sitzungen des Vergabeausschusses finden nichtöffentlich statt.

IV. Oberbürgermeister, Beigeordnete, Beauftragte

§ 22

Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. ²Er vertritt die Stadt Chemnitz. ³Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation.

§ 23

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) ¹Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. ²Er entscheidet über die in den einzelnen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse genannten Punkte bis zu den dort festgelegten unteren Grenzen.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

- 1 Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), soweit der gesetzte Kostenrahmen um nicht mehr als 10 v. H. überschritten wird, unbegrenzt,
- 2 Entscheidungen über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen. Als unerheblich gelten, unabhängig von den in § 11 Abs. 3 Nr. 7 definierten Wertgrenzen, nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechts erforderlich werden, sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen und Rücklagen. Soweit zur Erfüllung offener Verbindlichkeiten Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren oder verfügbare Mittel aus Vorjahren bestehen, gelten diese Auszahlungen ebenfalls als unerheblich,
- 3 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrag von 100.000 EUR,
- 4 Kreditaufnahmen unterhalb des Betrages von 2.500.000 EUR, sowie Änderungen von Kreditkonditionen - insbesondere Zinsanpassungen - bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, sowie Umschuldungen,
- 5 die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- 6 Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die zur Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind; Heranziehung zu den Kommunalabgaben; Erteilung von Prozessvollmachten; Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und den Verwaltungsgerichten.

(3) Dem Oberbürgermeister sind folgende Befugnisse übertragen:

- 1 Mitwirkungsrechte der Stadt im Baugenehmigungsverfahren nach dem BauGB in der jeweils gültigen Fassung
- 2 Entscheidungen nach dem BauGB über
 - 2.1 Vorkaufsrechte gemäß §§ 24 - 28 BauGB
 - 2.2 Erteilung von Genehmigungen und Versagungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 und 145 BauGB
 - 2.3 Ausgleichsbeträge des Eigentümers gem. § 155 Abs. 3 BauGB
 - 2.4 Erklärungen über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke gem. § 163 BauGB
 - 2.5 Besondere Vorschriften für den Entwicklungsbereich gem. §§ 169 ff. BauGB
 - 2.6 Anordnung von Baugebot, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, Pflanzgebot und Abbruchgebot gem. §§ 175 - 179 BauGB
 - 2.7 Gewährung eines Härteaushleichs gem. § 181 BauGB
 - 2.8 Aufhebung der Entschädigung oder Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen gem. §§ 182 - 186 BauGB
- 3 Entscheidungen nach dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) über
 - 3.1 Widmung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 6 SächsStrG)
 - 3.2 Einziehung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 8 SächsStrG)
 - 3.3 Umstufung (§ 7 SächsStrG)
- 4 Vorbereitung und Durchführung von kommunalen Marktveranstaltungen, insbesondere Vergabe von Standplätzen, einschließlich des Erlasses der hierfür erforderlichen Verwaltungsvorschriften
- 5 Anberaumung von Einwohnerversammlungen gemäß § 22 SächsGemO
- 6 Vergabe von Planungsleistungen sowie Baubeschlüsse unbeachtlich der Wertgrenzen für alle Baumaßnahmen für die Umsetzung des Sonderprogramms Schulhausbau
- 7 die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 4 SächsGemO über die Stellen- und Personalführung ohne Nachtragssatzung zum Haushalt für Stellen bis Besoldungsgruppe A10, Entgeltgruppen EG 10 bzw. S 15 bei nachgewiesenem dringendem Bedarf, sofern diese Erhöhung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen unerheblich ist. Die Erheblichkeitsgrenze dafür wird bei 3 v. H. der Gesamtstellenanzahl der Stadtverwaltung festgelegt.

§ 24

Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten

(1) ¹Der Stadtrat bestellt vier Beigeordnete als hauptamtliche Beamte auf Zeit. ²Ihre Amtszeit beträgt sieben Jahre.

(2) ¹Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis und leiten ihre Dezernate. ²Die Geschäftskreise werden vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. ³Der Stadtrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Oberbürgermeister im Falle ihrer Verhinderung vertreten.

(3) Die Beigeordneten führen die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“.

§ 25 Beauftragte

(1) ¹Die Stadt Chemnitz bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, eine Migrationsbeauftragte, eine Kinder- und Jugendbeauftragte und eine Behindertenbeauftragte für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates; bis zur Bestellung neuer Beauftragter führen die bisherigen Beauftragten die Geschäfte fort, sofern der Stadtrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. ²Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat. ³Zuständigkeiten und Aufgaben der Beauftragten, mit Ausnahme des Ombudsmanns, regeln Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt an der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung auf städtischer Ebene mit.

(3) Der Migrationsbeauftragte wahrt die Belange der in der Stadt Chemnitz lebenden Migranten, stärkt in der Stadt Chemnitz mit seiner Tätigkeit die gelebte kulturelle Vielfalt als gesellschaftliche Normalität und fördert das tolerante Miteinander. Er versteht sich als Bindeglied zwischen den Menschen mit Migrationshintergrund zu politischen Gremien, Organisationen, Verbänden und der öffentlichen Verwaltung. Zu den Aufgaben des Beauftragten gehört ferner die Entwicklung und Begleitung von Konzepten zur Stärkung der Willkommenskultur in der Kommune.

(4) Der Kinder- und Jugendbeauftragte wirkt mit, die Belange der in der Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen zu wahren.

(5) Der Behindertenbeauftragte wahrt die Interessen von Menschen mit Behinderungen und fördert die gleichberechtigte Teilhabe und Gleichbehandlung behinderter Menschen.

(6) ¹Der Ombudsmann ist Ansprechpartner für alle Fragen der Korruptionsbekämpfung. ²Er leitet und koordiniert die Aufklärung von Korruptionsvorwürfen.

§ 26 Vertretung der Stadt

(1) Die Vertretung der Stadt Chemnitz in Körperschaften des öffentlichen Rechts regelt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) sowie den danach erlassenen Satzungen der jeweiligen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Chemnitz in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist. ²Er kann einen Bediensteten der Stadt mit ihrer Vertretung beauftragen.

(3) ¹Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Chemnitz im Sinne der Abs. 1 und 2 satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

- 1 Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung, sofern es sich nicht um redaktionelle Änderungen handelt

- 2 Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, sofern der Stadt Chemnitz das Recht zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern allein zusteht; insoweit der Stadt Chemnitz keine alleinige Entscheidungsbefugnis zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern zusteht, ist dem Stadtrat nach erfolgter Wahl oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder eine Information vorzulegen
- 3 Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates
- 4 Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, über Aktien bzw. Anteile an Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um eine Änderung von mehr als 5 v. H. des gesamten Stamm-/Grundkapitals bzw. mehr als 50.000 EUR handelt
- 5 Auflösung der Gesellschaft, in den Fällen, in denen die Auflösung einen Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des entsprechenden Organs eines Unternehmens voraussetzt
- 6 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei erheblichen finanziellen Auswirkungen für das jeweilige Unternehmen bzw. die jeweilige Körperschaft

²Er ist an die Entscheidungen des Stadtrates gebunden.

(4) ¹Kann die Stadt weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist, entsenden, so werden diese vom Stadtrat widerruflich bestellt. ²Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu entsenden, gilt § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend. ³Der Stadtrat kann den Vertretern der Stadt Weisungen erteilen. ⁴Als weitere Vertreter können auch Bedienstete der Stadt gewählt werden.

(5) In Aufsichtsräte und Verwaltungsräte oder ähnliche Aufsichtsorgane von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, können bis zwei Vertreter der Verwaltung entsandt werden, die vom Stadtrat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters gewählt werden.

IV Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 27

Einwohnerversammlung/Einwohneranträge

(1) Einwohnerversammlungen sollen 4-mal pro Jahr stattfinden und werden gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 5 dieser Hauptsatzung vom Oberbürgermeister anberaumt und einberufen.

(2) ¹Eine Einwohnerversammlung ist gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. ²Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. ³Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(3) ¹Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von 3 Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 28 Einwohnerfragestunde

(1) ¹Gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO wird bei Bedarf durch den Oberbürgermeister ein Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ auf die Tagesordnung der öffentlichen Stadtratsitzung gesetzt. ²Innerhalb dieser Einwohnerfragestunde können Einwohner und ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Personen sowie Vertreter von Bürgerinitiativen Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfrage).

(2) ¹Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Chemnitz beziehen. ²Nicht zulässig sind Fragen:

- zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind
- zu persönlichen Einzelfällen
- die vom selben Einreicher wiederholt gestellt werden und bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet wurden
- die Wertungen, unsachliche Feststellungen, Beleidigungen oder Meinungsäußerungen enthalten

³Eine Einwohnerfrage soll nicht mehr als drei Unterpunkte beinhalten.

(3) ¹Die Fragen sind schriftlich bis spätestens 17 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung des Stadtrates, in der sie beantwortet werden sollen, beim Oberbürgermeister einzureichen. ²Während der Einwohnerfragestunde sollen die Fragesteller anwesend sein. ³Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, eine Zusatzfrage während der Sitzung zu stellen.

(4) Den näheren Ablauf regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

§ 29 Bürgerbegehren

¹Die Durchführung eines Bürgerentscheides kann gemäß § 25 SächsGemO schriftlich von Bürgern beantragt werden (Bürgerbegehren). ²Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v. H. der Bürger der Stadt Chemnitz unterzeichnet sein.

§ 30 Bürgerinformation

¹Eine Bürgerinformation ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern eines Stadtteiles nach § 3 (Gliederung des Stadtgebietes) dieser Hauptsatzung beantragt wird. ²Der Antrag muss unter Bezeichnung des Informationsgegenstandes schriftlich eingereicht werden. ³Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner des Stadtteiles, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 31 Bürgerplattformen

(1) Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses B-094/2014 können sich im Stadtgebiet Bürgerplattformen bilden.

(2) ¹Bürgerplattformen sind der freiwillige Zusammenschluss von in einem Stadtgebiet lebenden und tätigen Menschen. ²Sie arbeiten partei- und verwaltungsunabhängig. ³Eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Strukturen und der Verwaltung ist anzustreben.

(3) ¹Bürgerplattformen sind in allen, ihren Bereich betreffenden, Angelegenheiten frühzeitig einzubeziehen. ²Ihre Hinweise und Anregungen sind als „Träger öffentlicher Belange“ zu behandeln. ³Analog den Ortschaftsräten sind sie zu Stellungnahmen berechtigt. ⁴In den Ausschüssen können sie gehört werden. ⁵Bürgerplattformen können sich im Internet und mit eigenen Logos präsentieren. ⁶Sie haben das Recht, Bürgerversammlungen zu initiieren und sich auf Einwohnerversammlungen vorzustellen.

(4) Zur Unterstützung ihrer Arbeit erhalten Bürgerplattformen im Rahmen des Haushaltes ein Verwaltungs- und Bürgerbudget.

(5) ¹Die Bildung von Bürgerplattformen sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Abweichungen von Anlage 3 Pkt.4 der B-094/2014 sind mit Stadtratsbeschluss bei langjähriger, stabiler, am Allgemeinwohl orientierter Arbeit möglich.

V Ortschaftsverfassungen

§ 32 Bildung der Ortschaftsräte

(1) In den Ortschaften Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf und Wittgensdorf werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ortschaftsräten beträgt:

im Ortsteil Einsiedel	12 Mitglieder
im Ortsteil Euba	9 Mitglieder
im Ortsteil Grüna	14 Mitglieder
im Ortsteil Klaffenbach	9 Mitglieder
im Ortsteil Kleinolbersdorf-Altenhain	8 Mitglieder
im Ortsteil Mittelbach	10 Mitglieder
im Ortsteil Röhrsdorf	13 Mitglieder
im Ortsteil Wittgensdorf	12 Mitglieder

§ 33
Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Aufgaben ergeben sich aus § 67 Abs. 1 SächsGemO.

(2) ¹Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen, die jeweilige Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören. ²Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen.

§ 34
Ortsvorsteher

(1) ¹Die Ortschaftsräte wählen den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Wahlperiode. ²Die Ortsvorsteher sind zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(2) Die Ortsvorsteher oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VI Schlussbestimmungen

§ 35
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 10.06.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.2013, außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	01.08.94	01.08.94	11.08.94	12.08.94	Nr. 15/94	3.
1. Änderung	09.11.94	18.11.94	01.12.94	02.12.94	Nr. 23/94	3.
2. Änderung	07.12.94	07.12.94	29.12.94	30.12.94	Nr. 25/94	3.
3. Änderung	08.02.95	08.02.95	24.02.95	25.02.95	Nr. 04/95	3.
4. Änderung	11.10.95	13.10.95	27.10.95	28.10.95	Nr. 36/95	5.
5. Änderung	26.06.96	26.06.96	10.07.96	11.07.96	Nr. 28/96	7.
6. Änderung	11.12.96	11.12.96	20.12.96	21.12.96	Nr. 51/96	7.
7. Änderung	16.12.98	16.12.98	23.12.98	24.12.98	Nr. 51/98	12.
Satzung	11.08.99	17.08.99	25.08.99	26.08.99	Nr. 34/99	14.
1. Änderung	06.10.99	14.10.99	27.10.99	28.10.99	Nr. 43/99	15.
2. Änderung	06.12.00	12.12.00	27.12.00	28.12.00	Nr. 52/00	23.
3. Änderung	04.04.01	09.04.01	18.04.01	19.04.01	Nr. 16/01	25.
3. Änd.§ 25 (1)	04.04.01	09.04.01	18.04.01	01.06.01	Nr. 16/01	25.
4. Änderung	07.05.03	09.05.03	21.05.03	22.05.03	Nr. 20/03	41.
5. Änderung (nur § 33)	15.10.03	17.10.03	29.10.03	30.10.03	Nr. 43/03	44.
5. Änderung	15.10.03	17.10.03	29.10.03	01.08.04	Nr. 43/03	49.
6. Änderung	21.01.04	28.01.04	11.02.04	01.07.04	Nr. 06/04	49.
7. Änderung	22.09.04	24.09.04	06.10.04	07.10.04	Nr. 40/04	50.
8. Änderung	26.01.05	28.01.05	02.02.05	03.02.05	Nr. 05/05	53.
9. Änderung	13.07.05	14.07.05	27.07.05	28.07.05	Nr. 30/05	59.
10. Änderung	07.09.05	08.09.05	21.09.05	01.10.05	Nr. 38/05	60.
11. Änderung	14.03.07	20.03.07	28.03.07	29.03.07	Nr. 13/07	73.
12. Änderung	20.06.07	22.06.07	04.07.07	05.07.07	Nr. 27/07	74.
13. Änderung	12.12.07	17.12.07	16.01.08	01.08.08	Nr. 02/08	83.
14. Änderung	16.04.08	23.04.08	30.04.08	01.05.08	Nr. 17/08	82.
15. Änderung	25.03.09	27.03.09	01.04.09	02.04.09	Nr. 13/09	88.
Satzung	03.06.09	10.06.09	24.06.09	25.06.09	Nr. 25/09	90.
redakt. Korr.	-	-	01.07.09	02.07.09	Nr. 26/09	91.
1. Änderung	20.10.10	22.10.10	27.10.10	28.10.10	Nr. 43/10	100.
2. Änderung	09.03.11	11.03.11	23.03.11	24.03.11	Nr. 12/11	102.
3. Änderung	04.05.11	05.05.11	11.05.11	12.05.11	Nr. 19/11	103.
4. Änderung	25.01.12	31.01.12	08.02.12	09.02.12	Nr. 06/12	105.
5. Änderung	12.12.12	14.12.12	19.12.12	01.01.13	Nr. 51/12	108.
6. Änderung	16.10.13	18.10.13	23.10.13	24.10.13	Nr. 43/13	111.
Satzung	16.07.14	21.07.14	30.07.14	01.08.14	Nr. 30/14	115.
1. Änderung	17.12.14	19.12.14	24.12.14	01.01.15	Nr. 51/14	117.
2. Änderung	08.07.15	10.07.15	15.07.15	16.07.15	Nr. 28/15	118.
3. Änderung	15.06.16	22.06.16	29.06.16	30.06.16	Nr. 26/16	120.
4. Änderung	07.03.18	20.03.18	23.03.18	24.03.18	Nr. 12/18	124.